

Bekanntmachung Nr. 8/2025

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Stadtallendorf wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** im Bürgerbüro, Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf während der Öffnungszeiten **Montag und Dienstag 07:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 07:30 bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf, Bürgerbüro, Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Bundestagswahlkreis 170 – Marburg, der den Landkreis Marburg-Biedenkopf umfasst, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadtallendorf 16.01.2025

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 12/2025

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Stadtallendorf ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadtallendorf, 05.02.2025

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 20/2025

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Telefon +49 (611) 535 3314

Fax +49 (611) 327 605 700

E-Mail: info.afb-marburg@hvbh.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-12-39-01-B-0004#001

Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund-L 3048

Verfahrens-Nr.: UF 1239

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund-L 3048 werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke, die nachträglich mit dem 5. Änderungsbeschluss zum Verfahren zugezogen wurden, gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung **für folgende Flurstücke** wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kleinseelheim	11	20/3
Amöneburg	3	131, 132, 133
Heskem	1	300, 301, 302, 303, 304, 305, 307
Heskem	10	248
Moischt	8	55
Roßdorf	15	126/5
Wittelsberg	6	5/1, 28/5, 29/5, 30/5, 31/5, 32/5, 33/5, 34/5, 35/5, 36/5, 37/5, 38/5, 39/8

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie im Anhörungstermin am 11. März 2025 im Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg erläutert worden sind und vom

10. Februar bis zum 10. März 2025 zu den Öffnungszeiten

im Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg ausgelegt haben.

Begründung

Die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungskarten und Wertermittlungsrahmen) sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Daher sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gegeben und dementsprechend sind die Ergebnisse festzustellen.

Bekanntmachung

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung werden in den Flurbereinigungsgemeinden Gemeinde Ebsdorfergrund und Stadt Amöneburg sowie in den angrenzenden Städten Homberg (Ohm), Stadtallendorf, Kirchhain, Marburg, Staufenberg, Allendorf (Lumda) und den Gemeinden Weimar (Lahn), Fronhausen und Rabenau öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/UF1239> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wertermittlungsfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Rober-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

oder bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung

beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 26. März 2025

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

Im Auftrag

gez. Breitbarth

(Stellv. Abteilungsleiter)

Wird hiermit bekannt gegeben:

Stadtallendorf, 27.03.2025

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 29/2025

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Tel.-Nr.: +49 (611) 535 3000

Fax-Nr.: +49 (611) 327 605 700

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-12-39-01-B-0005#006

Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund – L 3048

Verfahrensnummer: UF 1239

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzeinweisung

1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund – L 3048, UF 1239, werden die Beteiligten gemäß § 65 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der für die Bewertung der eingebrachten Grundstücke und der Abfindungsgrundstücke maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **15. Juli 2025** festgesetzt.

Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 66 FlurbG) vom 04. Februar 2025 geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle angezeigt und erläutert.

Anträge hierzu können telefonisch oder per E-Mail bei den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

<u>Name</u>	<u>Tel.-Nr.</u>	<u>E-Mail:</u>
Herr Walter Busch	+49 611 535 3214	walter.busch@hvbg.hessen.de
Frau Sandy Weissshampel	+49 611 535 3227	sandy.weissshampel@hvbg.hessen.de

Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 30. September 2025 gestellt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten zu dem vereinbarten Termin die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsunterlagen mitzubringen.

Die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde Marburg werden außerdem zur Auskunfterteilung von Dienstag, den 3. Juni 2025, bis Donnerstag, den 5. Juni 2025, jeweils zu den Öffnungszeiten im Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg anwesend sein. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

3. Hinweise

3.1 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. im Falle von § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung bestehen. Daher bedürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung oder Neuanpflanzung von Hecken oder Bäumen, Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken etc.) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

3.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Gemeinde Ebsdorfergrund und Stadt Amöneburg sowie in den angrenzenden Städten Homberg (Ohm), Stadtallendorf, Kirchhain, Marburg, Staufenberg, Allendorf (Lumda) und in den Gemeinden Weimar (Lahn), Fronhausen und Rabenau öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen und Übersichtskarten mit der Darstellung der neuen Feldeinteilung für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt:

- Bei der Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund - Bauamt -, Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund während der Dienstzeiten.
- Bei der Stadtverwaltung Amöneburg - Bauamt - , Am Markt 1, 35287 Amöneburg während der Dienstzeiten.

Vorgenannte Unterlagen können auch bei den folgenden Mitgliedern des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Ebsdorfergrund – L 3048 nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden:

- Herrn Herbert Staubitz, Moischer Straße 2, 35085 Ebsdorfergrund-Wittelsberg, Telefon +49 6424 5989.
- Herrn Uwe Duske, Potsdamer Straße 7, 35085 Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen, Telefon +49 6424 70207
- Herrn Rudolf Rhiel, Kirchstraße 2, 35287 Amöneburg-Roßdorf, Telefon +49 6424 3615

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/UF1239> abrufbar.

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen.

Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen ebenfalls vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen vom 04. Februar 2025 liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen können.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Flurbereinigungsgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten den möglichen entgegenstehenden Interessen einzelner Beteiligter.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind somit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

Hessische Verwaltungsgerichtshof

- Flurbereinigungsgericht -

Goethestraße 41+43, 34119 Kassel

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 15. April 2025

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

Im Auftrag

gez. Ufer

(Abteilungsleitung)

Wird hiermit bekannt gegeben:

Stadtallendorf, 24.04.2025

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
NR. 36/2025

Haushaltssatzung
der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf,
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.156.580 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.133.520 EUR
mit einem Saldo von	- 8.976.940 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbetrag von	- 8.976.940 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 7.025.782 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.136.531 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 12.781.914 EUR
mit einem Saldo von	- 7.645.383 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	- 523.074 EUR
mit einem Saldo von	- 523.074 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 15.194.240 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 261 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 294 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 357 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 02.04.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2025 werden gemäß der örtlichen Organisationsstruktur nach Fachbereichen in die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne 1 bis 4 unterteilt.

Innerhalb eines jeden Teilergebnis- und Teilfinanzplanes werden die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für jeweils gegenseitig deckungsfähig erklärt (ausgenommen Verfügungsmittel).

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind erheblich, wenn sie im Ergebnis- und Finanzhaushalt einen Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Die gesetzliche Verpflichtung des Magistrates gem. § 100 HGO, der Stadtverordnetenversammlung von bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen alsbald Kenntnis zu geben, bleibt hiervon unberührt.
2. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
3. Der Magistrat wird ermächtigt haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

35260 Stadtallendorf, den 12.06.2025

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Stadt Stadtalendorf eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2025 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

Marburg, 27. Mai 2025

Jens Womelsdorf
Landrat



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in Verbindung mit § 115 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 genehmige ich die in § 2 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ der Stadt Stadtallendorf festgesetzten Höchstbetrag der Kredite in Höhe von

5.345.056 Euro

(i.W.: Fünf Millionen Dreihundertfünfundvierzigtausendsechshundfünfzig Euro)

B)

Gemäß § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in Verbindung mit § 115 Absatz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ der Stadt Stadtallendorf festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 Euro

(i.W.: Zwei Millionen Euro)

Marburg, den 27. Mai 2025


Jens Womelsdorf
Landrat



Der Magistrat

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstr. 2, 35260 Stadtallendorf in der Zeit vom

17.06.2025 – 26.06.2025

öffentlich aus und kann nach Terminabsprache eingesehen werden. Auskünfte hierzu erteilt Herr Sanzone (06428/707-151; finanzservice@stadtallendorf.de).

Weiterhin sind der Haushalt und die Wirtschaftspläne auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik „Haushalt & Finanzen“ veröffentlicht.

Stadtallendorf, den 12.06.2025

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 45/2025
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026

Durch Verordnung vom 23.05.2025 hat die hessische Landesregierung

Sonntag, den 15.03.2026

als Termin für die Kommunalwahlen in Hessen bestimmt.

Zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf,
- die Wahl der Ortbeiräte in den fünf Stadtallendorfer Stadtteilen sowie
- für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Stadtallendorf

wird hiermit aufgefordert.

Wahlvorschlagsrecht:

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Es wird auf die Regelungen des § 23 Kommunalwahlordnung (KWO) hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber sowie Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters enthalten.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten oder Vertreterin oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Bundesland Hessen im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Jeder Wahlberechtigte kann für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Muss ein Wahlvorschlag von weiteren Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster zu erbringen.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder einen anderen eine Bescheinigung des - 3 - Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Aufstellung der Wahlvorschläge:

Die Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertreter (Vertreterinnen- und Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Gemeindegewahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Die Gemeindegewahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber:

Die zuletzt vor der Bestimmung des Wahltages durch das Hessische Statistische Landesamt (HSL) festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2024 und auf Grundlage des Zensus 2022 ist 21.666.

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten ergibt sich aus § 38 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf. Danach sind 37 Stadtverordnete zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder ist in § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf festgelegt. Danach ist die folgende Anzahl zu wählen:

- Niederlein: 9 Mitglieder
- Schweinsberg: 7 Mitglieder
- Erksdorf: 7 Mitglieder
- Hatzbach: 5 Mitglieder
- Wolferode: 5 Mitglieder

Für den Ausländerbeirat sind nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf 9 Mitglieder zu wählen.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte:

Wählbar nach § 32 HGO sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger) sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben

- für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Stadtallendorf oder
- für die Wahl eines Ortsbeirates im entsprechenden Stadtteil.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahl zum Ausländerbeirat:

Wählbar nach § 86 Abs. 3 und 4 HGO sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten den Wohnsitz in Stadtallendorf haben.

Wählbar sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerin oder Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Einreichungsfrist:

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, 05.01.2026, 18:00 Uhr

schriftlich bei dem

**Wahlleiter der Stadt Stadtallendorf,
Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf**

einzureichen.

Sofern Sie die Wahlvorschläge persönlich abgeben möchten, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin mit dem Team Wahlen (Tel.: 06428 707-177).

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Änderung oder Rücknahme von Wahlvorschlägen:

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge am 16.01.2026.

Anlagen zum Wahlvorschlag:

Dem Wahlvorschlag (amtlicher Vordruck KW Nr. 6) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber (KW Nr. 9),
- Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (KW Nr. 10),
- Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt (KW Nr. 11)

- Falls erforderlich (siehe Punkt „Inhalt und Form der Wahlvorschläge“):
Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der
Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (KW Nr. 7).

Zusätzlich für die Ausländerbeiratswahl:

- Beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die die Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben (§ 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO)
- Nachweise über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO)

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind auf der Homepage des Landeswahlleiters Hessen (www.wahlen.hessen.de) abrufbar und im Wahlamt im Rathaus erhältlich. Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften (KW Nr. 7) kann über das Wahlamt (Tel.: 06421 707-177, E-Mail: wahlen@stadtallendorf.de) angefordert werden.

Stadtallendorf, 22.09.2025

Der Wahlleiter der Stadt Stadtallendorf

Fischer

Bekanntmachung Nr. 52 / 2025

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Stadtallendorf

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Stadtallendorf für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2025 mit einem **Gewinn von 918.659,99 EUR** festgestellt. Die Verteilung auf die Betriebszweige ist nachfolgend dargestellt:

Wasserversorgung	Jahresgewinn:	165.591,86 EUR
Abwasserbeseitigung	Jahresgewinn:	747.689,83 EUR
Abfallwirtschaft	Jahresverlust:	- 22.718,16 EUR
Schwimmbäder (nach städtischem Defizitausgleich)		0,00 EUR
<u>Stadt- und Straßenreinigung</u>	<u>Jahresgewinn:</u>	<u>28.096,46 EUR</u>
Gesamtergebnis:	Jahresgewinn	918.659,99 EUR.

Die Jahresgewinne der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Stadt- und Straßenreinigung sowie der Verlust im Betriebszweig Abfallwirtschaft werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Die Prüfung durch die SWS Schüllermann & Partner AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Dreieich, hat zu keinen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 17.07.2025 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsjahres 2024 werden zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Zeitraum vom 27.10. – 07.11.2025 im Rathaus, Zimmer 2.45 (Stadtwerke, 1. Obergeschoss), zu den Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadtallendorf, 16.10.2025

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke-

Rolf Weber
Betriebsleiter

Bekanntmachung Nr. 56/2025

- 1. Winterdienst auf Straßen mit einseitigem Gehweg**
- 2. Winterdienst auf Straßen ohne Gehweg**
- 3. Allgemeines zum Winterdienst**

1. Winterdienst auf Straßen mit einseitigem Gehweg

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst (Schneeräumung und Streuen) auf dem Gehweg verpflichtet.

In den Jahren mit gerader Endziffer (01.01.2026 – 31.12.2026) müssen die Eigentümer oder Besitzer der sich auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke Winterdienst leisten.

In den Jahren mit ungerader Endziffer (01.01.2025 – 31.12.2025) haben die Eigentümer oder Besitzer der sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke diese Verpflichtung.

Bei den gegenüberliegenden Grundstücken ist hinsichtlich der Länge des räumenden und zu bestreuenden Gehwegabschnitts deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Winterdienst auf Straßen ohne Gehweg

Nach § 12 Abs. 2, Satz 2 der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist auf einem mindestens 1,50 m breiten Streifen auf der Fahrbahnfläche - gerechnet ab der jeweiligen Grundstücksgrenze- der Schnee zu räumen und die Fläche abzustumpfen.

Zum Winterdienst verpflichtet sind gem. § 3 der Satzung über die Straßenreinigung u. a. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher gem. §§ 1030 ff. BGB oder sonstige Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, darüber hinaus Pächter oder Mieter des Grundstückes, wenn sie sich vertraglich zum Winterdienst verpflichtet haben.

3. Allgemeines zum Winterdienst

Schneemengen dürfen nur so auf Verkehrsflächen abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls müssen die zum Winterdienst verpflichteten Personen den Schnee auf ihr Grundstück verbringen.

Die Durchführung des Winterdienstes kann an Dritte (z. B. einen Fachbetrieb) übertragen werden.

Stadtallendorf, den 28.10.2025

**Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke -**

Rolf Weber
Betriebsleiter

Bekanntmachung Nr. 63/2025

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ der Stadt Stadtallendorf

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dienstleistungen und Immobilien (Dul) des Wirtschaftsjahres 2024 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025 mit einem Jahresüberschuss von 12.070,66 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Die Prüfung des Abschlussprüfers Schüllermann & Partner hat zu keinen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 28. Oktober 2025 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2024 werden zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Zeitraum vom 05.01.2026 bis 09.01.2026 im Rathaus, Zimmer 3.06 des Eigenbetriebes Dienstleistungen und Immobilien zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadtallendorf, den 12.12.2025

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf
-Dienstleistungen und Immobilien-

Simeon Mengel
Betriebsleiter